Marktgemeinde Laxenburg
Bezirk Mödling
land Niederösterreich

# .KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 23.9.1999 folgenden Beschluß gefaßt:

## RICHTLINIEN
## für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger

### 1. Gegenstand der Beihilfe

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanal- und / oder Abfallgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag vom Gemeinderat eine Beihilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

### II. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Familieneinkommen die im § 1 der Verordnung über Sozialhilfen, LGBI. 9200/1, festgelegten Richtsätze nicht übersteigt.

### III. Berechnung

Die Beihilfe kann entsprechend der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt werden, bemißt sich nach der Höhe der im Quartal vorgeschriebenen Gebühren und darf 25 % derselben nicht überschreiten.

### IV. Antragstellung

1.) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich unter Verwendung des im Gemeindeamtes aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.

2.) Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres für das laufende Jahr einzubringen.

3.) Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Familieneinkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.

## V. Rechtsanspruch/ Rückzahlung

1.) Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2.) Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in II. normierten Anspruchsvoraussetzung der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

3.) Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

**VI.**

Diese Richtlinien treten am 1.1.2000 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Robert Dienst

Angeschlagen am: 15.10.1999
Abgenommen am: 03.11.1999